

Für das Nachschlagewerk!      Nein  
Für die Fachpresse!              Nein  
Für die amtliche Sammlung!    Nein

---

Gesetz:    ArbGG § 72 Abs. 1 Satz 2

Leitsätze:

K e i n e

Aktenzeichen: 2 AZR 476/60

Beschluß des BAG vom 6. März 1961

LAG    Mainz



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

2 AZR 476/60  
1 Sa 178/60 Mainz

78

B e s c h l u ß

In Sachen

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts am  
6. März 1961 beschlossen:

Die Revision der Beklagten gegen das  
Urteil des Landesarbeitsgerichts Mainz  
vom 12. Oktober 1960 – 1 Sa 178/60 –  
wird auf Kosten der Beklagten als un-  
zulässig verworfen.

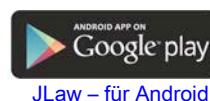
G r ü n d e :

Da das Landesarbeitsgericht die Revision nicht zuge-  
lassen hat und der Streitwert 6.000 DM nicht übersteigt,  
wäre die Revision nur statthaft, wenn eine Divergenz im  
Sinne des § 72 Abs. 1 Satz 2 oder 3 ArbGG vorläge. Die  
Beklagte zitiert zwar im Hinblick auf diese Bestimmungen  
ein Urteil des Senats vom 17. November 1958 (BAG 7, 51  
/627). Sie hat aber eine Abweichung von diesem Urteil

- 2 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

nicht einmal schlüssig dargelegt, was bereits für die Zulässigkeit ihrer Revision notwendig wäre (vgl. BAG 1,10; BAG in AP Nr. 7, 14, 22, 39 zu § 72 ArbGG). Eine Abweichung im Sinne des § 72 Abs. 1 Satz 2 ArbGG liegt im übrigen auch nicht vor.

In der angezogenen Entscheidung (BAG 7, 51) hat der Senat an der von der Beklagten bezeichneten Stelle der Entscheidungsgründe (Seite 62/63) einmal gesagt, daß sich das Berufungsgericht, wenn es das erstinstanzliche Beweisergebnis seiner Beweismwürdigung zu Grunde legt, auch sachlich in Form einer Beweismwürdigung mit dem Ergebnis der erstinstanzlichen Beweisaufnahme auseinandersetzen muß. Ferner hat der Senat zur Frage der sogenannten "antizipierten Beweismwürdigung" Stellung genommen und § 286 ZPO dann als verletzt bezeichnet, wenn einem Zeugen geglaubt werde, ohne einen für das Gegenteil genannten Zeugen zu hören, sofern nicht jede Möglichkeit ausgeschlossen sei, daß die weitere Beweisaufnahme Sachdienliches ergeben werde.

Die Revision meint, das Landesarbeitsgericht habe zu Unrecht den von ihr angetretenen Beweis abgelehnt, daß die Klägerin ihrer Aufgabe, für einen raschen Lagerumschlag zu sorgen und vor allem den Absatz alter Ware zu fördern, nicht nachgekommen sei. Der Berufungsrichter habe ihren entsprechenden Sachvortrag und ihre Beweisantritte offenbar deswegen übergangen, weil er von der Ungeeignetheit des Beweisangebotes überzeugt gewesen sei; das stelle jedoch eine im Widerspruch zu der angeführten Entscheidung des Senats stehende vorweggenommene Beweismwürdigung dar.

Dieses Vorbringen der Beklagten könnte zwar unter Umständen eine bereits zulässige Revision sachlich rechtfertigen. Es reicht aber nicht aus, um ihre Statthaftigkeit als Divergenzrevision zu begründen (vgl. BAG in AP Nr. 33, 36 zu § 72 ArbGG; BAG in AP Nr. 2 zu § 72 ArbGG 1953 Divergenzrevision). Denn eine etwaige unrichtige Anwendung eines vom Landesarbeitsgericht aufgestellten Rechtssatzes auf den konkreten Einzelfall bedeutet noch nicht, daß das Landesarbeitsgericht diesen Rechtssatz selbst, d.h. gleichsam in abstracto, verneint



hat und damit von der Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts im Sinne des § 72 Abs. 1 Satz 2 ArbGG abgewichen ist. Daß das Landesarbeitsgericht eine rechtsfolgemäßig entgegengesetzte Auffassung wie das Bundesarbeitsgericht in BAG 7, 51 vertreten wollte, ist in keiner Weise ersichtlich.

gez. Dr. Müller

Schilgen

Dr.Meier-Scherling



**JLaw – Gesetze und Urteile**

Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)